

Vom » gerechten Krieg « zur Ächtung des Krieges  
Autor: Dr. Klaus Kastner

# Vom "gerechten Krieg" zur Ächtung des Krieges

Ein Aufsatz von

**Prof. Dr. Klaus Kastner**

**- Präsident des Landgerichts Nürnberg-Fürth a.D. -**

(Autor des Buches "DER NÜRNBERGER PROZESS")

Veröffentlicht in:

"Juristische Arbeitsblätter" 1999, S. 705 ff.

Auf den Internetseiten des Oberlandesgerichts Nürnberg  
wiedergegeben mit freundlicher Genehmigung des Luchterhand-Verlags

## Übersicht:

- [I. Bellum iustum - Die Idee des gerechten Krieges](#)
- [II. Die Fragwürdigkeit des gerechten Krieges](#)
- [III. Die Ächtung des Krieges](#)
- [IV. Zusammenfassung](#)
- [Fußnoten](#)

- » *Der Krieg ist der Vater aller Dinge* «  
(Heraklit, 5. Jahrhundert vor Christus)
- » *Die politische Absicht ist der Zweck, der Krieg das Mittel* «  
(von Clausewitz in: Vom Kriege, 1832)
- » *Zum ersten Mal wird angesichts der ganzen Welt ... der Krieg als Mittel nationaler Politik vorbehaltlos geächtet* «  
(Briand, frz. Außenminister, 1928)

## I. *Bellum iustum* - Die Idee des gerechten Krieges

Krieg, der "zwischenstaatliche Gewaltzustand unter Abbruch der friedlichen Beziehungen"<sup>1</sup> ist zwar entwicklungsgeschichtlich keine biologische Notwendigkeit des Menschen. Überblickt man aber 3000 Jahre Geschichte des europäischen und vorderasiatischen Kulturkreises, so gehört der Krieg - herauf bis in unser Jahrhundert - zum unbestrittenen Rüstzeug des Staates oder des Souveräns. Zugleich taucht aber schon im römischen Staatsdenken<sup>2</sup> und von da an ständig bis in die Neuzeit die Idee des "gerechten Krieges" auf. Sie läßt sich beispielhaft mit den Voraussetzungen beschreiben, die *Thomas von Aquin* (1225-1274) aufstellt, nämlich der Vollmacht des Fürsten, in dessen Auftrag der Krieg zu führen ist (*auctoritas principis*), ferner der gerechten Sache wegen (*iusta causa*) und schließlich der rechten Absicht des Kriegführenden (*intentio bellantium recta*) halber, das Gute zu fördern oder das Böse zu verhindern.<sup>3</sup>

Im Hochmittelalter zeigen sich Ausformungen dieser Lehre in der Frage, ob ein Krieg gegen die Ungläubigen *eo ipso* gerecht sei.<sup>4</sup> Geradezu ironisch beurteilt *Erasmus von Rotterdam* (1465-1536) die Versuche, die Intentionen des Kriegführenden zu rechtfertigen. In seinem Essay "Süß scheint der Krieg den Unerfahrenen"<sup>5</sup> - der seinerzeit weit verbreitet war und zwölf Auflagen erlebte - spricht er jeder Form von Krieg, selbst dem Verteidigungskrieg, die Berechtigung ab.

*Hugo Grotius* (1583-1645), der Vater des modernen Völkerrechts, läßt als *iusta causa* der Kriegsführung nur erlittenes Unrecht zu. Später im 18. Jahrhundert entwickelt sich als Rechtfertigungsgrund anstelle der *iusta causa* die Lehre vom Gleichgewicht der europäischen Mächte und des Rechts zum Präventivkrieg, wenn es gilt, die drohende Übermacht eines Staates zu verhindern. Schließlich wird die Idee des gerechten Krieges obsolet. Die Politik der Nationen im 18. und 19. Jahrhundert ist geprägt von einer wertneutralen Auffassung, wonach die Souveränität als solche dem Staat ein uneingeschränktes Recht zum Kriegführen gewähre.

## II. Die Fragwürdigkeit des gerechten Krieges

Auch wenn die Entwicklung der Lehre vom gerechten Krieg im Hochmittelalter ein Schritt in die bessere Richtung war, da sie den Krieg unausgesprochen als Unrecht wertete, so hatte sie in praxi schon immer ihre "Schwachstellen".

1. Da ist zum einen die berechnete Frage, ob die Lehre dazu beitrug, die Zahl der Kriege überhaupt zu verringern. Es liegt auf der Hand, daß - selbst oder gerade bei der Anerkennung des bellum-iustum-Gedankens - jeder Kriegswillige irgendwie versuchte, Gründe zu finden, um den beabsichtigten Krieg als gerecht erscheinen zu lassen. Selbst *Hitler* - weit davon entfernt, sich an irgendwelche Spielregeln zu halten - begann den Krieg gegen Polen mit dem bekannten propagandistischen Satz-. "Ab 4.45 Uhr wird zurückgeschossen", so, als ob Polen mit dem Kriegsspiel begonnen hätte. Der fingierte Überfall auf den Reichssender Gleiwitz durch SS-Mannschaften in polnischen Uniformen gehört ebenfalls zu diesem Erfinden von Gründen zum Losschlagen. Früher war das nicht anders. Die Figur des "gerechten Krieges", über Jahrhunderte bei allen möglichen Gelegenheiten bemüht, half schon deshalb nicht weiter, weil es meist keine eindeutigen objektiven Tatumstände gibt, nach denen der einen oder der anderen Kriegspartei der "bessere" Part des "gerechten" Krieges zukommt. Auch das Eingreifen eines Dritten zu Gunsten des angeblich Überfallenen beruht meist nur auf egoistischen Gründen. Beispielsweise sei das Eingreifen des katholischen Frankreich unter *Kardinal Richelieu* in den Dreißigjährigen Krieg angeführt. Gemeinsam mit dem lutherischen Schweden ging eben dieses katholische Frankreich seit 1635 gegen die - durchweg katholischen - Kaiserlichen vor. Auch das Eingreifen des lutherischen Schweden in das Kriegsgemetzel in Mitteleuropa hatte allenfalls äußerlich die Hilfe für die protestantischen Glaubensgenossen als Grund. In Wirklichkeit ging es um Dynastisches, Politisches und um militärische Macht. Als dann dieser unselige Krieg endlich 1648 durch die Friedensschlüsse von Münster und Osnabrück beendet war, enthielten einige der dabei erzielten Kompromisse - beispielsweise Pommerns Schicksal zwischen Brandenburg und Schweden - schon die Schubkraft zum nächsten Militärkonflikt. Um noch für einen Moment beim Westfälischen Frieden zu verweilen: Er war für sich genommen zugleich Reichsgrundgesetz und europäische Friedensordnung, wobei beide Teile untrennbar miteinander verzahnt waren.

Art 1 des Osnabrücker Teilfriedens sprach von einem christlichen, allgemeinen, immerwährenden Frieden und von wahrer und aufrichtiger Freundschaft zwischen europäischen gekrönten Häuptern.

Art XVII § 4 drohte sogar demjenigen, der diesem Vertrag mit Rat und Tat zuwiderhandelt, die Strafe des Friedensbruches an. Der Gedanke an eine Ächtung des Krieges klingt hier schon an! Allerdings hat man damals - 1648 - den

Vom » gerechten Krieg « zur Ächtung des Krieges  
Autor: Dr. Klaus Kastner

Kriegsverursacher - im wesentlichen wohl das Haus Habsburg - keineswegs kriminalisiert. Die im Osnabrücker Teilfrieden ausgesprochene Poenalisierung des Friedensbruches hinderte den französischen *König Ludwig XIV* in den Jahren ab 1688, also gerade 40 Jahre später, freilich nicht daran, die Raubkriege in der Pfalz zu beginnen. Der Ruf "brullez le Palatinat" läßt nicht einmal den Gedanken aufkommen, daß das kriegerische Vorgehen mit irgendeinem Grund zu rechtfertigen sei. Die Beispiele herauf bis in unsere Tage sind Legion.

2. Ein weiteres Manko an der Lehre des *bellum iustum* - namentlich am Beginn der Neuzeit angesichts undurchsichtiger und zweifelhafter Rechtsansprüche der unzähligen Territorialherren im europäischen Raum - war die Frage, *wie* es denn mit der "Gerechtigkeit" oder besser gesagt: mit der "Berechtigung" eines Krieges steht, wenn *beide* Seiten diese für sich in Anspruch nehmen (*bellum iustum ex utraque parte*). Die Scholastiker des 16. Jahrhunderts - beispielsweise *Suarez*, der spanische Theologe und Philosoph (1548-1617) - waren zwar der Überzeugung, daß eine zweiseitige Gerechtigkeit undenkbar sei. Theoretisch mag das zutreffen, aber in praxi hilft dies nicht weiter. *Suarez* schlug deshalb vor, die Kriegsfrage nach den Regeln des Zivilrechts zu lösen: Wer als rechtmäßiger Herr eines Gebietes anerkannt sein wolle, müsse diesen Anspruch geltend machen. Ein neutrales Schiedsgericht solle dann entscheiden. Diese neutrale Schiedsstelle solle der Papst einsetzen, da ihm indirekt Gewalt in weltlichen Dingen zukomme. Tatsächlich hatte früher der Papst diese Funktion schon wahrgenommen, als es 1493 um die Teilung der Interessenssphären in Lateinamerika zwischen Spanien und Portugal gegangen war. Doch im Gegensatz zu damals kam jetzt der Papst als neutraler Schiedsrichter allein deshalb nicht mehr in Betracht, da sich die protestantischen Fürsten nie seinem Schiedsspruch unterworfen hätten und da der Heilige Stuhl in den Konfessionskriegen selbst Partei geworden war. Bemerkenswert ist aber der Gedanke an die Einrichtung einer neutralen Schiedsstelle.
3. Damit ist schon das dritte Element der Fragwürdigkeit der *bellum-iustum*-Lehre angesprochen. Sollte diese Lehre weiterhelfen beim Bemühen, Kriege zu verhindern, dann bedürfte es einer neutralen schiedsrichterlichen Instanz, die von *allen* Parteien anerkannt wird. Da aber gerade in der Renaissance-Zeit und erst recht später die Souveränitätsidee dominierte, hat und hätte keiner der Staaten die Einschränkung seiner Souveränität hingenommen.

Zudem taucht sofort die weitere Problematik der wirksamen Exekution eines solchen Schiedsspruches auf. Wer hat die Macht, einen solchermaßen erwirkten Schiedsspruch umzusetzen, einen kriegswilligen Territorialherren in die Schranken zu weisen? Die Nutzung des Begriffes vom "gerechten Krieg" in einer Rechts- und Staatslehre unseres Jahrhunderts, des Marxismus-Leninismus, zeigt schließlich erneut, wie fragwürdig die Lehre des *bellum iustum* ist. Der Marxismus-Leninismus erklärte bekanntlich u.a. solche Kriege für gerecht, die zur Verteidigung der

## Vom » gerechten Krieg « zur Ächtung des Krieges Autor: Dr. Klaus Kastner

sozialistischen Gesellschaftsordnung dienen, und dabei war bekanntlich allen Interpretationen Tür und Tor geöffnet.

Kurzum: Die Lehre vom *bellum iustum* basierte seinerzeit durchaus auf Ideen, die vieles für sich haben. Denn sie verbot ja außerdem das Beutemachen und die private Bereicherung; sie setzte die Barriere der Proportionalität; sie erlaubte selbst den Verteidigungskrieg erst als *ultima ratio*.

Als Ergebnis läßt sich somit festhalten: Wie immer man auch zur Lehre des »gerechten Krieges« steht, ist jedenfalls heutzutage, da man vom totalen Krieg, vom atomaren Zeitalter, von Massenvernichtungswaffen, von der Mobilisierung des Volksganzen spricht, feststellen, daß die Idee des »gerechten Krieges« schon deshalb überholt ist, weil der Grundsatz der Proportionalität nicht mehr gewahrt werden kann. Dieser Grundsatz, den der spanische Völkerrechtler *Vitoria* (1548-1619) entwickelt hatte, besagt, daß ein an und für sich gerechter Krieg zum ungerechten wird, wenn die in ihm wurzelnden Übel größer sind als der Nutzen. Für unsere heutige Zeit und Rüstung bedarf es keiner weiteren Begründung, daß selbst die Verteidigung mit Atomwaffen diesem Grundsatz der Proportionalität zuwiderliefe. Auch wenn im Laufe der vielhundertjährigen Ideengeschichte des gerechten Krieges der eine oder andere Krieg »gerecht« gewesen war, namentlich wenn die Verteidigung voll gegen den Aggressor durchschlug, so mag das für einen Waffengang mit konventionellen Waffen noch passen. Doch für den sog »totalen« Krieg oder für atomare Auseinandersetzungen gibt diese Idee nichts mehr her.

Es geht also heutzutage völkerrechtlich und politisch allenfalls um die »Zähmung der Bestie« oder wie es der Staatsrechtler *Carl Schmitt*<sup>6</sup> formulierte - um die "Hegung des Krieges", will heißen: die Eindämmung und Begrenzung der Kriegshandlungen und um die Humanisierung der Kriegsführung bei Hinnahme des Phänomens »Krieg«. Dementsprechend befaßte man sich im 20. Jahrhundert mit dem Phänomen des Krieges unter anderen Aspekten, zunächst im Rahmen der bekannten Haager Übereinkommen von 1899 und 1907, gelegentlich einiger Genfer Rot-Kreuz-Konventionen und vieler bi- oder multilateraler Verträge. In besonderer Weise geschah dies im Rahmen der Pariser Vorortverträge im Jahre 1919. Dabei, insbesondere im Versailler Vertrag, taucht zum ersten Mal die Problematik der Strafbarkeit des Aggressionskrieges auf. Zusätzlich wird dessen Entfesselung nicht nur dem besiegten Staat als Völkerrechtssubjekt angelastet. Vielmehr wird erstmals die personale Verantwortlichkeit führender Staatsmänner, insbesondere die des deutschen *Kaisers Wilhelm II.*, dokumentiert. Das ist in der Geschichte des Völkerrechts etwas Neues. Beispielshalber wurde beim Wiener Kongreß 1815 zwar Frankreich mit Kontributionen belegt. Dessen Kaiser, *Napoleon*, der ganz Europa bis vor die Tore von Moskau mit Krieg überzogen hatte, blieb jedoch strafrechtlich unbehelligt. Er wurde nach der Schlacht von Waterloo 1815 von den Engländern in

Vom » gerechten Krieg « zur Ächtung des Krieges  
Autor: Dr. Klaus Kastner

politische Sicherungshaft genommen und anschließend nach St. Helena im Südatlantik verbannt.

Noch in Art 3 der IV. Haager Konvention von 1907 (landläufig als Haager Landkriegsordnung bekannt) war festgelegt, daß nur die Staaten für Kriegsrechtsverletzungen ihrer Befehlshaber und Soldaten haften sollten. Also: Nur eine Verantwortlichkeit der juristischen Person, nicht aber die von natürlichen Personen.

Der 1. Weltkrieg veränderte das Bild und die Anschauungen der Völker grundlegend. Der Krieg hatte 1914 noch geradezu klassisch, gewissermaßen als Rechtsgang, begonnen, wurzelnd in der Auffassung von der nationalen Souveränität. Bald aber hatten sich Dimensionen ergeben, die jedenfalls in Mitteleuropa bis dahin unvorstellbar gewesen waren. Persönlicher Haß auf die Angehörigen des Kriegsgegners, Verleumdung, Desinformation und die Aktivierung aller Staatsbürger für den Krieg, der damit eine Vorstufe des totalen Kriegs à la Goebbels wurde, bestimmten bald das Bild des Geschehens auf allen Kriegsschauplätzen. Obwohl zeitweise auf Seiten der Entente-Mächte mit einer Art "Kreuzzugidee", gearbeitet wurde - ging es doch auch um die Verletzung der Neutralität Belgiens und Luxemburgs durch das Deutsche Reich -, wurde die Idee des »gerechten Kriegs« nicht reaktiviert. Man beschränkte sich vielmehr darauf, in Art 227 ff. des Versailler Vertrages<sup>7</sup> die "Verletzung der Heiligkeit der Verträge" und "des internationalen Sittengesetzes" anzuprangern und die "Täter" unter öffentliche Anklage zu stellen. Dementsprechend verlangten die Entente-Mächte die Auslieferung von 901 deutschen Kriegsteilnehmern zur Aburteilung wegen Kriegsverbrechen durch einen besonderen Gerichtshof, der dem neugegründeten Völkerbund angegliedert sein sollte. Dieser Gerichtshof sollte aus Mitgliedern der USA, Großbritanniens, Frankreichs, Italiens und Japans bestehen. An der Spitze der Auslieferungsliste standen *Kaiser Wilhelm II.*, *Reichskanzler von Bethmann-Holweg*, *Großadmiral von Tirpitz* *Admiral Scheer*, *Feldmarschall von Hindenburg* und *General Ludendorff*. Die deutsche Reichsregierung verzögerte die Auslieferung. Gleiches taten die Niederlande hinsichtlich des dort im Asyl lebenden Kaisers. Letzteres ist deshalb bemerkenswert, weil die Niederlande am 21.11.1920 die Auslieferung des Kaisers mit der Begründung verweigerten, daß eine Strafbarkeit des Angriffskrieges dem Völkerrecht bis dato fremd sei. Man wies dabei auf den kontinental-europäischen Rechtsgrundsatz "nullum crimen, nulla poena sine lege" hin. Schließlich wurde die Verweigerung der Auslieferung seitens der Niederlande noch damit begründet, daß man sich als neutrale Macht nicht verpflichtet fühle; "sich einem Akt der hohen Politik der alliierten Mächte anzuschließen".<sup>8</sup>

Damit war fürs erste der Versuch, Personen für den Beginn eines Angriffskrieges persönlich verantwortlich zu machen, gescheitert. Zugleich blieb auch das Vorhaben,

Vom » gerechten Krieg « zur Ächtung des Krieges  
Autor: Dr. Klaus Kastner

den Angriffskrieg sozusagen zum Straftatbestand zu normieren und ihn pauschal zu ächten, im Anfangsstadium stecken.

Im Rahmen der Satzung des Völkerbundes, die als Einleitung im Versailler Vertrag vom 28.6.1919<sup>9</sup> und in den anderen Pariser Vorortverträgen enthalten ist, finden sich Regelungen, die man durchaus als "Kriegsverhütungsrecht" bezeichnen kann:

- *Art 11: Ausdrücklich wird hiermit festgestellt, daß - jeder Krieg und jede Bedrohung mit Krieg ... eine Angelegenheit des ganzen Bundes ist ... und daß dieser zum wirksamen Schutz des Völkerfriedens geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat.*
- *Art 12: Alle Bundesmitglieder kommen überein, Streitfragen der Schiedsgerichtsbarkeit oder der Prüfung durch den Rat zu unterbreiten.*
- *Art 16: Schreitet ein Bundesmitglied zum Kriege, so wird es ohne weiteres so angesehen, als hätte es eine Kriegshandlung gegen alle anderen Bundesmitglieder begangen.<sup>10</sup>*

Auf eine Klassifizierung "gerechter" oder "ungerechter" Krieg verzichtete man dabei aber klugerweise. In etlichen der insgesamt 26 Artikel der Satzung des Völkerbundes ist ein detaillierter Regelungsmechanismus enthalten, der freilich mehr an die Geschäftsordnung eines eingetragenen Vereins erinnert, der aber - betrachtet man die politische Situation der europäischen Welt von 1919 - fragen läßt, ob denn die 27 Gründungsmitgliedstaaten so blauäugig waren zu meinen, daß damit der Weltfriede ein für allemal stabilisiert sei.

Unbeschadet der anderen Aufgabenbereiche des Völkerbundes ist jedenfalls hinsichtlich der Kriegsverhütung festzuhalten, daß diese von vornherein nur soweit greifen konnte, als die Mitgliedstaaten des Völkerbundes dazu willens waren. Diejenigen Mitglieder, die auf den Krieg als Mittel zur Durchsetzung eigener Interessen nicht verzichten wollten, traten in der Folgezeit sogar aus dem Völkerbund aus: Deutschland und Japan 1933 und 1935, Italien 1937. Die Sowjetunion wurde 1940 wegen ihres Überfalls auf Finnland ausgeschlossen. Aber zu dieser Zeit, also am Beginn des 2. Weltkrieges, führte der Völkerbund ohnedies nur noch ein Leben auf dem Papier.

### III. Die Ächtung des Krieges

Das uneingeschränkte *ius belli ac pacis* galt jedenfalls bis zum Ende des ersten Weltkrieges als ein unveräußerliches Recht des souveränen Staates.<sup>11</sup> Gleichwohl reichen rechtsgeschichtlich die Spuren zur Ächtung des Krieges weit zurück. Gemäß einem Dekret der französischen Nationalversammlung vom 22.5.1790, das später in die französische Verfassung vom 3.9.1791 aufgenommen wurde, bedurfte selbst die Führung eines Verteidigungskrieges der Zustimmung der Nationalversammlung.<sup>12</sup> Von diesem großen Programm der Ächtung des Krieges hat sich die Französische Revolution im weiteren Verlauf ihrer Entwicklung jedoch rasch entfernt. In der Napoleonischen Zeit war das alles Makulatur. Die Aggressionskriege *Bonapartes* erfaßten ganz Europa bis vor die Tore Moskaus. Später, noch im 19. Jahrhundert, griffen einige Verfassungen südamerikanischer Staaten Venezuela, Ecuador, Brasilien - die "Schiedsgerichtsidee" auf mit der Folge, daß kein Krieg erklärt werden durfte, falls nicht vorher eine schiedsgerichtliche Erledigung des Streits versucht worden war. Im europäischen Raum war zur selben Zeit - also in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts - und in den Jahren bis zum 1. Weltkrieg - die Vorstellung von einer Ächtung des Krieges unbekannt. Doch gab es damals schon eine Weltfriedensbewegung, die sich freilich nur gegen den Angriffskrieg, nicht aber gegen eine andere Art der Kriegsführung, beispielsweise den Interventionskrieg wandte. Nach dem 1. Weltkrieg sahen die Verfassungen der neu entstandenen Republiken Tschechoslowakei (1920) und Lettland (1922) immerhin die parlamentarische Kontrolle des Kriegsführungsrechts der Regierung vor.

Als erster völkerrechtlicher Schritt auf dem Weg zu einem generellen Kriegsverbot wird gemeinhin der Briand-Kellogg-Pakt angesehen, benannt nach den Autoren dieses tatsächlich bemerkenswerten Vertragswerkes, dem US-amerikanischen Außenminister *Frank B. Kellogg* (1856-1937) und dem französischen Außenminister *Aristide Briand* (1862-1932). Beide erhielten seinerzeit übrigens den Friedens-Nobelpreis: *Briand* gemeinsam mit dem deutschen Außenminister *Stresemann* im Jahre 1926 wegen der gemeinsamen Anstrengungen um die deutsch-französische Aussöhnung, und *Kellogg* im Jahre 1929 wegen seiner Bemühungen um die Ächtung des Krieges als Mittel der Politik.

Der Briand-Kellogg-Pakt, der am 27. August 1928 in Paris unterzeichnet wurde<sup>13</sup>, ist in der Tat - rechtlich betrachtet - eine in der Weltgeschichte erstmalige rechtliche Barriere gegen jede Art von Krieg. Man kann durchaus sogar von einer Ächtung des Krieges sprechen. Inhaltlich wird in zwei Artikeln eigentlich alles wesentliche gesagt:

- *Art 1: Die Hohen Vertragschließenden Parteien erklären feierlich im Namen ihrer Völker, daß sie den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle verurteilen und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten.*
- *Art2: Die Hohen Vertragschließenden Parteien vereinbaren, daß die Regelung und Entscheidung aller Streitigkeiten oder Konflikte, die zwischen ihnen entstehen könnten, welcher Art oder welchen Ursprungs sie auch sein mögen, niemals anders als durch friedliche Mittel angestrebt werden soll.*



## Vom » gerechten Krieg « zur Ächtung des Krieges Autor: Dr. Klaus Kastner

Die Idee zur Verwirklichung eines allgemeinen Kriegsächtungspaktes war im Kreise amerikanischer Pazifisten entstanden. Der französische Außenminister *Briand* hatte davon gehört. Im April 1927, dem 10. Jahrestag des Kriegseintritts Amerikas, richtete er eine Botschaft an die USA, in der er ein Abkommen vorschlug, das den Krieg zwischen beiden Staaten außerhalb des Gesetzes stellte. Der amerikanische Außenminister *Kellogg* hielt solch ein zweiseitiges Abkommen für nicht ausreichend. Er schlug vielmehr einen allgemeinen Kriegsächtungspakt vor. Dieser Vorschlag *Kelloggs* vom 16.4.1928 bedeutete freilich für Frankreich einen weitgehenden Verzicht auf vielfältige Sicherungen politischer, wirtschaftlicher und militärischer Art. Dies hätte *Briand* innenpolitisch sicher nicht "überstanden". So beschränkte man sich auf die Ächtung des Aggressionskrieges. Gleichwohl pries *Briand* den Pakt in seiner berühmten Rede vom 27.8.1928 mit hohen Worten: "Kann der Kulturwelt eine schönere Lehre geboten werden als dieses Schauspiel einer Zusammenkunft, in der zur Unterzeichnung eines Paktes gegen den Krieg Deutschland aus freien Stücken und ohne Zögern zwischen sämtlichen anderen Unterzeichnern, seinen früheren Gegnern, Platz nimmt? ... Zum erstenmal wird angesichts der ganzen Welt der Krieg als Mittel nationaler Politik vorbehaltlos geächtet, und zwar der Krieg in seiner schlimmsten Form: der egoistische, gewollte Krieg. Ein derartiger Krieg, der ehemals als göttliches Recht und in der internationalen Ethik als Vorrecht der Souveränität galt, wird endlich gesetzlich seiner größten Gefahr entkleidet: der Legalität. Von jetzt an illegal, ist er einem vertraglich festgelegten Abkommen unterworfen, das ihn außerhalb des Gesetzes stellt, das den Delinquenten der sicheren Mißbilligung und der öffentlichen Feindschaft aller Mitunterzeichner aussetzt. Die Einrichtung des Krieges selbst wird auf diese Weise direkt, in ihrem eigensten Wesen angegriffen. Es handelt sich dabei nicht mehr um eine bloße Verteidigungsorganisation gegen diese Geißel, sondern hier wird das Übel an der Wurzel gepackt ... Dieser Pakt wäre nicht realpolitisch? Es fehlten darin die Sanktionen? Besteht Realpolitik denn wirklich darin, allein mit Tatsachen zu rechnen und die moralischen Faktoren und hauptsächlich die öffentliche Meinung aus den Erwägungen auszuschließen? Von nun an wird *der* Staat, der es wagen würde, die Verurteilung aller Paktunterzeichner herausfordern, sich der sicheren Gefahr aussetzen, daß sich allmählich und freiwillig eine Art von allgemeiner Solidarität gegen ihn bildet, deren furchtbare Folgen er bald zu spüren bekäme ...".<sup>14</sup> Soweit - sehr euphorisch - der damalige französische Außenminister *Briand*. Obwohl nicht ausdrücklich im Briand-Kellogg-Pakt normiert, verwehrt dieser Vertrag, dem bis zum Vorabend des 2. Weltkrieges insgesamt weltweit 63 Staaten beigetreten waren, den Staaten keineswegs die Selbstverteidigung. Damals freilich erkannte man bereits als eigentliches Defizit des Vertrages, daß er auf den "Krieg" abstellte und nicht auf jede Art von bewaffneter Gewalt. Denn damit blieb den Staaten - völkerrechtlich und formaljuristisch ohne jede Hürde - die Möglichkeit eröffnet, Kriege anders zu bezeichnen oder auf das Fehlen einer offiziellen Kriegserklärung hinzuweisen mit der Folge, daß - jedenfalls völkerrechtlich - kein Verstoß gegen diesen Vertrag, der überdies auch nicht poenalisiert war, vorliegt. Dementsprechend gering schätzte ein Zeitzeuge des Geschehens, der damalige Journalist der Ullstein-Blätter "Morgenpost" und "BZ am Mittag", *Felix von Eckardt*, den Vertrag ein. Rückblickend schreibt er 1967: "Aus der Realität des Locarno-Vertrages hatte man sich in den 'Geist von Locarno' geflüchtet. Zu den Verträgen, die mehr von einem 'Geist von ...' als von echter politischer Substanz getragen waren, gehörte auch der Kellogg-Pakt ... Sein praktischer Nutzen war gleich Null; das Ganze mehr eine Demonstration als eine politische Tat".<sup>15</sup>

Vom » gerechten Krieg « zur Ächtung des Krieges  
Autor: Dr. Klaus Kastner

Dies alles und die im Laufe der folgenden Jahre zutage getretene Ohnmacht dieses Vertragswerkes hinderte nicht, daß man beim [Internationalen Militärtribunal in Nürnberg \(1945/46\)](#) hinsichtlich des Anklagepunktes II (Planung, Vorbereitung, Einleitung und Durchführung eines Angriffskrieges) auf den Briand-Kellogg-Pakt zurückgriff mit der Begründung, dieser stelle tatsächlich einen gesetzlich normierten Straftatbestand dar, dessen Verletzung nicht nur das - nicht mehr existente - Deutsche Reich betreffe, sondern auch dessen politische und militärische Führer. Mit anderen Worten: Während bislang nur die Staaten als Subjekte des Völkerrechts zur Rechenschaft gezogen wurden, werden es jetzt - also 1946 - deren führende Repräsentanten. Die Argumentationskette, die dorthin führt, läßt sich im wesentlichen folgendermaßen skizzieren: Das Statut für das IMT vom 8. 8. 1945 normierte das Planen etc. eines Angriffskrieges als Straftatbestand. Dementsprechend bezog sich der britische Hauptankläger, *Sir Hartley Shawcross*, bei dem Plädoyer am 4.12.1945 auf den [Briand-Kellogg-Pakt](#): "Welcher Staatsmann oder Politiker in führender Stellung konnte vom Jahre 1928 an daran zweifeln, daß Angriffskriege oder überhaupt alle Kriege mit Ausnahme der zur Selbstverteidigung oder zur kollektiven Durchführung des Rechts geführten Kriege oder der Kriege gegen einen Staat, der selbst den Pakt von Paris verletzt hatte, als widerrechtlich und geächtet anzusehen seien? Welcher Staatsmann oder Politiker, der einen derartigen Krieg entfesselte, konnte vernünftiger und berechtigter Weise auf eine andere Straflosigkeit rechnen, als die durch Erfolg des verbrecherischen Unternehmens? Könnte irgendein Jurist klarere Beweise für ein vom positiven Völkerrecht vorgeschriebenes Verbot fordern als die, die diesem Gerichtshof vorgelegt worden sind?"<sup>16</sup>

Die Anklage vor dem Internationalen Militärtribunal geht also hinsichtlich des Aggressionskrieges zusammengefaßt dahin: Das freie Kriegführungsrecht der Staaten ist teilweise durch den Völkerbunds-Pakt und später grundsätzlich durch den Briand-Kellogg-Pakt beseitigt worden, der noch heute das unverändert geltende Kernstück der Weltfriedensordnung ist. Der danach verbotene Krieg ist ein strafbares Unrecht in und gegenüber der Staatengemeinschaft; strafbar ist der einzelne, der verantwortlich gehandelt hat. - Die Strafklage gegen einzelne wegen Friedensbruchs ist zwar neuartig, aber nicht nur moralisch gefordert, sondern im Zuge der Rechtsentwicklung längst fällig, ja einfach die logische Folgerung aus dem neuen Rechtszustand. Nur scheinbar setzt das Statut neues Recht.

Doch auch damals war man sich in der Völkerrechtslehre dahin nicht einig, wie weit die Wirkungen des [Briand-Kellogg-Paktes](#) gehen. *Prof. Jahrreiß*, Staats- und Völkerrechtler an den Universitäten Leipzig, Greifswald und zuletzt Köln (1894-1992), der als Verteidiger für General *Jodl* auftrat, begann sein Plädoyer am 4.7.1946 denn auch sofort mit dem Satz: "Die große rechtliche Grundfrage dieses Prozesses gilt dem völkerrechtlich verbotenen Krieg, dem Friedensbruch als einem Hochverrat an der Weltordnung."<sup>17</sup> *Jahrreiß* wies darauf hin, daß er die gesamte völkerrechtliche Literatur seit 1928, hauptsächlich US-amerikanische, gelesen habe. Er kam zu dem Ergebnis, daß die Menschheit den an sich möglichen Weg einer umfassenden Friedenssicherung eben nicht gegangen sei; schon vor Beginn des 2. Weltkrieges sei das ganze System der kollektiven Sicherheit zusammengebrochen und dieser Zusammenbruch sei von den drei Weltmächten deklariert worden. Als Beispiele führt *Jahrreiß* den Abessinienkrieg an. Italien hatte bekanntlich 1935 das Kaiserreich Abessinien überfallen und erobert. Der Völkerbund hatte Italien zwar als Angreifer bezeichnet und wirtschaftliche Sanktionen

## Vom » gerechten Krieg « zur Ächtung des Krieges Autor: Dr. Klaus Kastner

veranlaßt; vor militärischen Sanktionen war man aber zurückgeschreckt. Zuvor schon, im Jahre 1931, hatte die Völkerrechtsgemeinschaft nicht auf den japanischen Überfall auf die Mandschurei reagiert. Ähnlich war es im Winterkrieg 1939/40 gewesen, der durch den Überfall der Sowjetunion auf Finnland ausgelöst wurde. Die Argumentation von *Jahrreiß* griff aber noch weiter. Er meinte, nach dem Briand-Kellogg-Pakt liege zwar in den genannten Fällen eine Verletzung des Völkerrechts vor, aber keine "Strafbarkeit" der Staaten, geschweige denn der einzelnen führenden Männer. Diese Argumentation *Jahrreiß*'s, die, rein rechtlich betrachtet, viel "für sich hat", wurde allerdings vom Gerichtshof des IMT nicht akzeptiert. In den Gründen des Urteils vom 30.9./1.10.1946 wird abgestellt auf die Vorgeschichte des Vertrages von Paris, auf die vielfältigen Erklärungen vor dem Völkerbund und auf die 6. panamerikanische Konferenz von 1928, denen zufolge der "Angriffskrieg ein internationales Verbrechen gegen die Menschheit" darstellt. Die Normierungen im Statut des IMT vom 8.8.1945 seien nur ein "Ausdruck des zur Zeit der Schaffung des Statuts bestehenden Völkerrechts". Auch Art 228 des Versailler Vertrages enthalte schon diese Rechtsauffassung und weise überdies auf die Strafbarkeit vor Einzelpersonen hin. Diese Argumentationskette gipfelt letztlich in der Formulierung des IMT: "Der Grundsatz des Völkerrechts, der unter gewissen Umständen dem Repräsentanten eines Staates Schutz gewährt, kann nicht auf die Taten Anwendung finden, die durch das Völkerrecht als verbrecherisch gebrandmarkt werden. Diejenigen, die solche Handlungen begangen haben, können sich nicht hinter ihrer Amtsstellung verstecken, um in ordentlichen Gerichtsverfahren der Bestrafung zu entgehen ... Derjenige, der das Kriegsrecht verletzt, kann nicht Straffreiheit deswegen erlangen, weil er auf Grund der Staatshoheit handelte, wenn der Staat Handlungen gutheit, die sich auerhalb der Schranken des Völkerrechts bewegen."<sup>18</sup>

Seit dem Urteil des Internationalen Militärtribunals ist mehr als ein halbes Jahrhundert vergangen. Die Völkerrechtslehre hat die Auffassung des Gerichts nicht aufgegriffen. Der Briand-Kellogg-Pakt wird zwar überall zitiert. Doch die Schlufolgerung des IMT findet keine Zustimmung. Beispielsweise auerte sich der Wiener Völkerrechtler *Verdross* (1890-1980) schon 1964 zu der Problematik ganz unverblmt: "Wenn das ... Urteil weiters behauptet, da die Einhaltung der vlkerrechtlichen Pflichten nur durch die Bestrafung der schuldigen Staatsmnner und ihrer Helfershelfer gesichert werden knne, so mag das de lege ferenda richtig sein. Es widerspricht aber dem allgemeinen Vlkerrecht, da dieses nicht mit Individualsanktionen, sondern nur mit Kollektivsanktionen verknpft ist. Die gilt auch heute, da die SVN (*Satzung der UNO; Verf.*) gegen Angriffskriege ... ausschlielich Kollektivsanktionen vorsieht".<sup>19</sup>

Die Auffassung, es gbe ein strafrechtlich relevantes Verbot des Krieges, ist also vlkerrechtlich keineswegs gesichert. Zwar kam es auf der Ebene der Vereinten Nationen im Jahre 1948 zu einer Konvention ber das Verbot des Vlkerermordes, die in vielen Staaten zu einer Kodifizierung im innerstaatlichen Strafrecht fhrte (in Deutschland beispielsweise zu dem Verbot der Volksverhetzung und des Vlkerermordes). Doch der Vorschlag des Sekretariats der UNO aus dem Jahre 1949, es solle ein Stndiger Internationaler Gerichtshof eingerichtet werden, vor dem Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Aggressionshandlungen etc. zur Anklage gebracht werden knnen, blieb zunchst lediglich Papier.

Im Tatschlichen nahmen die Dinge in der Welt ihren Lauf, als htte es "Nrnberg" nie gegeben. Viele militrische und politische Aktionen, die seither die Welt bewegten, widersprechen eklatant den Mastben, die das IMT in Nrnberg gesetzt hatte. Einige

Vom » gerechten Krieg « zur Ächtung des Krieges  
Autor: Dr. Klaus Kastner

Fakten und Daten sprechen für vieles: Algerien 1954, die britisch-französische Suez-Aktion 1956, das sowjetische Eingreifen in Ungarn und in der CSSR in den Jahren 1956 bzw. 1968, der Vietnam-Krieg der USA und die fast 10 Jahre währende Präsenz der UdSSR in Afghanistan. Die Äußerung des ehemaligen stellvertretenden amerikanischen Hauptanklägers vor dem IMT, *Taylor*, aus dem Jahre 1970: "Wir haben es irgendwie nicht geschafft, die Lektionen zu lernen, die wir in Nürnberg lehren wollten ...<sup>20</sup> gilt nicht nur für das Eingreifen der USA in die Auseinandersetzungen in Vietnam, die zum Krieg führten, sondern auch für die anderen drei (damaligen) Großmächte und für viele Staaten, die damals noch kolonialen Status hatten und - kaum selbständig geworden - vieles von dem gegenseitig praktizieren, was sie früher ihren Kolonialherren vorwarfen. Eine Wendung zum Besseren verspricht zwar theoretisch die Erklärung von 22 Staaten über die neuen Ost-West-Beziehungen in Europa, die am 19.11.1990 am Rande des KSZE-Gipfeltreffens in Paris verabschiedet wurde: "... bekräftigen (*unter Hinweis auf die Charta der UNO und der Schlußakte von Helsinki*) ihre Verpflichtung, sich der Androhung oder Anwendung von Gewalt zu enthalten, die gegen die territoriale oder politische Unabhängigkeit irgendeines Staates gerichtet ist". Doch die Probleme haben sich gewandelt. Aus der Geisel des Aggressionskrieges, die weitgehend - jedenfalls in Europa - gebannt zu sein scheint, wurde die neue Seuche von Aktionen, die völkerrechtlich durchweg unterhalb der Schwelle des Krieges liegen. Man setzt jetzt nicht Kombattanten i.S. der Haager Landkriegsordnung ein, sondern Milizkräfte. Man spricht von Polizeiaktionen, von "Nacheile", von "Grenzübergriffen" u.a.m. Die Situation auf dem Territorium des früheren Jugoslawien ist ein beredtes Beispiel. Andere Krisenfälle wie Zypern, Palästina, von Afrika ganz zu schweigen, lassen sich anschließen. Eine Lösung ist nicht in Sicht. Das am 17.7.1998 in Rom beschlossene Statut für einen Ständigen Internationalen Strafgerichtshof zur individuellen Bestrafung von Kriegsverbrechen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschheit und das Verbrechen des Aggressionskrieges stellt zwar erneut einen Meilenstein auf dem beschwerlichen Weg zur Ächtung des Krieges dar. Doch bis zur Verwirklichung des Vorhabens wird wohl noch ein Jahrzehnt vergehen, da die Ratifizierung durch 60 Einzelstaaten vonnöten ist.

## IV. Zusammenfassung

Es war eine weitgespannte tour d'horizont, die der Suche nach den Möglichkeiten galt, die Bestie des Krieges zu bändigen. Der Satz von *Clausewitz*: "Die politische Absicht ist der Zweck, der Krieg das Mittel"<sup>21</sup> hat zwar ausgedient. Doch die Geißel des Kriegs - oder besser gesagt - das Damoklesschwert bedroht der Menschheit nach wie vor.

Immerhin gab es 1997 weltweit 25 Kriege größeren und kleineren Ausmaßes und dazu rund 17 sog. bewaffnete Konflikte<sup>22</sup> bei denen Kampfhandlungen noch nicht kontinuierlich und weniger heftig als bei Kriegen stattfinden. Die Situation auf dem Territorium des früheren Jugoslawien steht geradezu beispielhaft für die Ohnmacht derer, die sich von der Ächtung des Krieges als Mittel der Politik etwas versprechen.

*Carl Friedrich von Weizsäcker* meint nach den Erfahrungen des 2. Weltkrieges und angesichts der Entwicklung von Atomwaffen:<sup>23</sup> "Manche von uns Physikern haben damals alsbald eine viel radikalere Konsequenz gezogen: die Institution des Krieges müsse nunmehr eliminiert werden. Das war einigermaßen leicht zu denken, solange man naiv im amerikanischen Idyll lebte oder in das Idyll marxistischer Zukunftshoffnungen floh. Wie aber, wenn man sieht, daß Amerika seine Unschuld längst verloren hat, und daß jeder Versuch, den Marxismus zu realisieren, zu schrecklicheren Machtsystemen geführt hat als zuvor."

Und weiter: "Die Unmöglichkeit der Abschaffung des Krieges ist unsere tägliche Erfahrung. Es ist notwendig, darüber nachzudenken, warum es so ist". *Weizsäcker* fordert den *moralischen* Wandel. Denn er befürchtet. "Selbst wenn der Weltfriede durch politische Macht stabilisiert würde, hätte er alle Wahrscheinlichkeit, eine unerträgliche Tyrannei zu werden". Als Fazit seiner Überlegungen fordert *Weizsäcker* eine neue Wertordnung, eine neue Moral. Wie diese *geschaffen* und wie sie *beschaffen* sein sollen, bleibt aber auch bei ihm offen. Viele Zeitgenossen setzen auf die Vereinten Nationen. Doch diese sind bekanntlich nur so stark und durchsetzungsfähig, wie ihre Mitglieder - oder jedenfalls die des Sicherheitsrates - es wollen und zulassen. Andere Stimmen fordern pauschal, daß die Politik den Krieg gewissermaßen ablösen soll. Doch die bloße Abschaffung der Heere wird nicht der Königsweg sein. Das zu fordern ist schlicht utopisch, weil eine derartige Forderung sich nicht realisieren läßt. Zudem ist ein Eingreifen im Krisenfall doch nur mit militärischen Mitteln möglich. Daß auch diese Möglichkeit oft verschlossen bleibt, zeigten die Vorfälle in Bosnien und im Kosovo deutlich. So kann man derzeit eigentlich nur - fast resignierend - konstatieren, daß das Bemühen um Frieden und das Bestreben, Kriege zu vermeiden, durchaus gewachsen sind. Doch wer darauf hofft, daß das Phänomen des Krieges einmal museal werde, wird auch in Zukunft vor großen Enttäuschungen nicht gefeit sein. Das Kampfwort »Heiliger Krieg«, das im weiten islamischen Spektrum immer wieder erschallt, spricht gegen jede Hoffnung und ist ein beredtes Beispiel dafür, daß man andernorts dem Phänomen des Krieges einen ganz anderen Stellenwert zuweist, als man es in Europa tut aufgrund unserer gemeinsamen schmerzlichen Erfahrungen, namentlich im 19. und in diesem Jahrhundert.

Vom » gerechten Krieg « zur Ächtung des Krieges  
Autor: Dr. Klaus Kastner

## Fußnoten

---

<sup>1</sup> *Verdross* Völkerrecht, 5. Aufl, 1964, S 432 f

<sup>2</sup> Vgl *Cicero* De Re Publica III, 23

<sup>3</sup> Frei zitiert nach *Reibstein* Völkerrecht. Eine Geschichte seiner Ideen in Lehre und Praxis, 1958/63, Bd 1 S 126

<sup>4</sup> So dachten nicht nur Kreuzfahrer und die Spanier oder die Portugiesen. Auch im Islam hält man den Krieg gegen Ungläubige, gegen die ein dauernder Kriegszustand angenommen wird ("Dschihad"), für gerecht, vgl *Berber* Völkerrecht Bd 2, 1969, S 29

<sup>5</sup> Vgl *Erasmus von Rotterdam* Süß scheint der Krieg den Unerfahrenen, übersetzt von Brigitte Hannemann 1987

<sup>6</sup> In: Die Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff, 2. Aufl, 1988 (unveränd. Nachdr. der 1. Aufl. 1938) meint Carl Schmitt auf S41: "Die Frage ist heute also in Wirklichkeit nicht mehr: gerechter oder ungerechter, erlaubter oder unerlaubter Krieg?, sondern: Krieg oder Nichtkrieg?".

<sup>7</sup> RGBlatt 1919 I S 687 ff

<sup>8</sup> *Paul Schmidt* Der Statist auf der Galerie 1945-1950, 1951, S 83

<sup>9</sup> RGBlatt 1919 I S 587 ff

<sup>10</sup> RGBlatt 1919 I S 727

<sup>11</sup> *Friedrich Berber* (Fn4) S 20

<sup>12</sup> *Wehberg* Die Ächtung des Krieges, 1930, S 143

<sup>13</sup> RGBlatt 1929 II S 97

<sup>14</sup> Reden, die die Welt bewegten. Hrsg K.H. Peter, 1959, S 337 f

<sup>15</sup> *Felix v. Eckhardt* Ein unordentliches Leben, 1967, S 61. Eckhardt war 1951-1961 Leiter des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung

<sup>16</sup> Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Gerichtshof in Nürnberg, Nürnberg 1947, Bd. III, S. 115 ff. Ein photomechanischer Nachdruck der sog. Blauen Reihe erschien 1984 im Delphin-Verlag München und Zürich. Es handelt sich um 22 Bände mit 14 638 Seiten und 1 Registerband mit 635 Seiten (künftig zitiert: IMT, Bd., Seite)

<sup>17</sup> IMT XVII 499

<sup>18</sup> IMT XXII 529

<sup>19</sup> *Verdross* (Fn 1) S 220

<sup>20</sup> *Telford Taylor* Nürnberg und Vietnam, 1971, S 241

<sup>21</sup> *Karl v. Clausewitz* Vom Kriege, 1994, S.34

<sup>22</sup> *Klüßer* Rezension zu: Rabehl Das Kriegsgeschehen 1997, in: Süddeutsche Zeitung vom 10.8.1998, Nr. 182, S.

<sup>23</sup> *Carl Friedrich von Weizsäcker* Wahrnehmung der Neuzeit, 1983, S.210